

99006018001001, 99006018001001

Die Genehmigung für den Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder die wesentliche Änderung des Betriebs zur Werkstoffprüfung beantragen

Heruntergeladen am 24.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/217860797/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006018001001, 99006018001001
Leistungsbezeichnung I	Die Genehmigung für den Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder die wesentliche Änderung des Betriebs zur Werkstoffprüfung beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (006)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für und Anforderungen an Erzeugnisse
Lagen Portalverbund	Umwelt und Klima (1170000), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.09.2023
Fachlich freigegeben durch	Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/strlsg/19.html https://www.gesetze-im-internet.de/strlsg/19.html
Teaser	
Volltext	<p>Sie beabsichtigen eine Röntgeneinrichtung in der technischen Radiographie zur Grobstrukturanalyse zu betreiben oder planen an einer bereits bestehenden und genehmigten Röntgeneinrichtung Änderungen wesentlicher Art vorzunehmen?</p> <p>In diesen Fällen bedarf es einer bzw. einer erneuten Genehmigung der zuständigen Strahlenschutzbehörde.</p> <p>Hierfür müssen Sie einen Genehmigungsantrag sowie die zur Beurteilung erforderlichen Nachweise bei der zuständigen Behörde einreichen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Neben dem Hauptantrag auf Genehmigung sind folgende Unterlagen einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind, • Angaben, die es ermöglichen zu prüfen, ob <ul style="list-style-type: none"> • die für eine sichere Ausführung der Tätigkeit notwendige Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten bestellt ist und ihnen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnisse eingeräumt sind, • gewährleistet ist, dass die Ausrüstung vorhanden

Modul

Sachverhalt

und Maßnahmen getroffen sind, die nach dem Stand der Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden,

- Angaben, die es ermöglichen zu prüfen, ob der Strahlenschutzverantwortliche und die Strahlenschutzbeauftragten zuverlässig sind und die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen,
- ein Exemplar einer Strahlenschutzanweisung

D.h. insbesondere:

- Nachweis der Fachkunde und ggf. Aktualisierungen für den Strahlenschutzverantwortlichen, wenn kein Strahlenschutzbeauftragter vorhanden ist
- Nachweis der Fachkunde und ggf. Aktualisierungen für den Strahlenschutzbeauftragten
- Bescheinigung und Prüfbericht vom Sachverständigen über die Strahlenschutzprüfung
- Grundrisssskizze des Röntgenraumes und angrenzender Räume
- Bauartzulassung oder CE-Konformitätsbescheinigung (optional)

Voraussetzungen

Die Genehmigung wird Ihnen erteilt, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt werden. Die Voraussetzungen sind erfüllt, wenn

1. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers, seines gesetzlichen Vertreters oder, bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten ergeben und, falls ein Strahlenschutzbeauftragter nicht notwendig ist, eine der genannten natürlichen Personen die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt,
2. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Strahlenschutzbeauftragten ergeben und diese die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen,
3. die für eine sichere Ausführung der Tätigkeit notwendige Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten

Modul	Sachverhalt
	<p>bestellt ist und ihnen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnisse eingeräumt sind,</p> <p>4. gewährleistet ist, dass die bei der Tätigkeit sonst tätigen Personen das notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten im Hinblick auf die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen,</p> <p>5. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken ergeben, ob das für die sichere Ausführung der Tätigkeit notwendige Personal vorhanden ist,</p> <p>6. gewährleistet ist, dass die Ausrüstungen vorhanden und die Maßnahmen getroffen sind, die, bei einer Tätigkeit nach dem Stand der Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden,</p> <p>7. es sich nicht um eine nicht gerechtfertigte Tätigkeitsart nach einer Rechtsverordnung handelt oder wenn unter Berücksichtigung eines veröffentlichten Berichts keine erheblichen Zweifel an der Rechtfertigung der Tätigkeitsart bestehen sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> • sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
Kosten	Gebühr: 50€ - 1.000€
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Sie senden den Genehmigungsantrag über den Betrieb oder die Änderung einer Röntgeneinrichtung an die zuständige Behörde. • Nach Eingang des Antrags sowie der vollständigen Unterlagen prüft die zuständige Behörde, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung vorliegen. • Nach abschließender Beurteilung durch die zuständige Behörde, erhalten Sie die Entscheidung in Form eines Bescheides.
Bearbeitungsdauer	<p>2 - 12 Woche(n)</p> <p>Die Dauer der Bearbeitung hängt stark von der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen ab.</p>
Frist	<p>Der Genehmigungsantrag muss **vor Inbetriebnahme** gestellt werden. Die Röntgeneinrichtung darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Genehmigung erteilt wurde.</p>

weiterführende

Modul	Sachverhalt
Informationen	<p>https://tlubn.thueringen.de/umweltschutz/strahlenschutz/umgang-mit-radioaktiven-stoffen-und-ionisierende-r-strahlung</p> <p>https://tlubn.thueringen.de/umweltschutz/strahlenschutz/umgang-mit-radioaktiven-stoffen-und-ionisierende-r-strahlung</p>
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	Bei der Ablehnung des Genehmigungsantrags, kann Klage erhoben werden.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder wesentliche Änderung des Betriebs Genehmigung zur Werkstoffprüfung <ul style="list-style-type: none"> • Der Betrieb von Röntgeneinrichtungen müssen vor der Inbetriebnahme genehmigt werden • Wesentliche Änderungen des Betriebs von Röntgeneinrichtungen müssen vor der Inbetriebnahme genehmigt werden • Die notwendigen Voraussetzungen müssen erfüllt und Nachweise erbracht werden • Zuständig: Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), Referat 63
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Zuständig ist das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) – Abteilung 6 – Referat 63
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> • Formulare vorhanden: Ja • Schriftform erforderlich: Ja • Formlose Antragsstellung möglich: Ja • Persönliches Erscheinen nötig: Nein • Online-Dienste vorhanden: Nein
Ursprungsportal	Die Genehmigung für den Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder die wesentliche Änderung des Betriebs zur Werkstoffprüfung beantragen, To apply for a permit to operate an X-ray facility or to make a substantial change in the operation of the facility for materials testing